



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 740. (1) ad Gub. Nr. 10226/1294.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende Studenten-Stipendien erlediget, und zwar: — 1.) Bei der, von der Barbara Kazianer, unterm 11. März 1652, errichteten Studentenstiftung sind zwei Stiftungsplätze, jeder im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M. erledigt. — Mit dem Genusse dieser Stiftung ist die Verpflichtung verbunden, in der Kirche zu St. Jacob in Laibach auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken. Uebrigens ist der Stiftungsgenuss auf keine der zu Laibach befindlichen Studien-Abtheilungen beschränkt. Das Verleihungsrecht wird von dem Gubernium ausgeübt. — 2.) Die vom Eliasus Kortsch in seinem Testamente, ddo. Schwarzenberg am 9. November 1754, errichteten zwei Studenten-Stiftungsplätze, jeder im jährlichen Ertrage von 21 fl. 15. kr. E. M. Diese Stiftungsplätze sind bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind; b) bei deren Ermanglung aber für solche, welche der Pfarrgemeinde Schwarzenberg angehören. — Das Präsentationsrecht wird von dem Localscaplan in Schwarzenbach ausgeübt. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 3.) Bei der, vom Valentin Kus, gewesenen Pfarrer zu Fraßlau in Steiermark, mittelst Stiftbriefes, ddo. Laibach am 29. Junius 1727, errichteten Studenten-Stiftung sind beide Stiftungsplätze, jeder dormal im jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. E. M. erlediget. Diese Stiftung ist: a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung aber ist der eine Stiftungsplatz für Studierende aus dem Pfarrbezirke Stein in Krain, und der andere für jene aus den Pfarrbezirken Fraßlau und Laufen, und zwar abwechselnd, bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer zu Stein, und dem Pfarrer zu Fraßlau, ab-

wechselnd mit jenem zu Laufen in Steiermark. Der Stiftungsgenuss hört mit Vollendung der Gymnasial-Studien auf. Ferner müssen sich die dießfälligen Stifflinge, welche mit dem besagten Stifter nicht verwandt sind, während des Stiftungsgenusses auf die Musik, mit Ausnahme der Trompete, verlegen. — 4.) Bei der Plankellischen Studenten-Stiftung sind drei Stiftungsplätze, jeder dormal zu 14 fl. E. M. zu verleißen. Dieselben sind für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und können nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. — Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 5.) Bei dem Laibacher Musikfonds-Stipendium sind drei Stiftungsplätze, jeder dormal im jährlichen Ertrage von 22 fl. 40 kr. zu vergeben. Diese Stiftungsplätze sind für Studierende, welche der Musik kündig sind, und ihre musikalischen Kenntnisse weiters vervollkommen bestimmt. Der Genuss ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 6.) Bei der vom Anton Raab, mit dem Testamente, ddo. Laibach am 12. Februar 1740 errichteten, und für Studierende, welche Söhne Laibacher Bürger sind, bestimmten Studenten-Stiftung mit dem jährlichen Ertrage von 40 fl. für jeden einzelnen Stiftungsplatz, sind drei Stiftungsplätze zu besetzen. Der Stiftungsgenuss ist auf die drei oberen Gymnasial-Classen beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate in Laibach. — 7.) Bei der, vom Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleuniz in Niederösterreich, im Jahre 1716 errichteten Studentenstiftung, ist ein Stiftungsplatz pr. 50 fl. zu besetzen. Diese Stiftung ist bestimmt: a) für solche Studierende, welche von den im Dorfe Zauchen, im Bezirke Lack, und anderweitig sich befindenden Verwandten des benannten Stifiers, und zwar

aus der väterlich Sluga, und aus der mütterlich Kroc'schen Familie; b) nach deren Abssterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; c) in deren Ermanglung aber für jene Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig, und d) endlich für Jene, welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst den nächsten Verwandten aus den obbesagten Familien gemeinschaftlich. — 8.) Das von dem Freiherrn von Rosetti, gewesenen Bischöfe von Pedena, im Testamente vom 31. October 1691 errichtete Studenten-Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 19 fl. Dasselbe kann bis zur Vollendung der Gymnasial-Studien genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt nach dem gänzlichen Abssterben der Freiherr v. Rosettischen Familie, dem Gubernium. — 9.) Das vom Joseph Skerk, gewesenen Pfarrer zu Roschana, unterm 27. Februar 1796 errichtete Studenten-Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 23 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für einen Studierenden, welcher mit dem erwähnten, im Dorfe Zomai gebürtigen Stifter verwandt; b) für den Zeitraum der Ermanglung eines solchen Studierenden aber, und zwar im gegenwärtigen Falle für einen Studierenden von ehelicher Geburt, welcher in dem Pfarrbezirke Zomai geboren ist. Dieses Stipendium kann in den Gymnasial-Classen, dann während der philosophischen und theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt gegenwärtig dem bischöflichen Ordinariate zu Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Zomai. — 10.) Bei der vom J. Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. Mai 1654 errichteten Studenten-Stiftung, dermal ein Stiftungsplatz pr. 22 fl. 40 kr. Derselbe kann lediglich von Studierenden, welche obhine Laibach Bürger sind, und zwar von der vierten Grammatical- bis einschließig der zweiten Humanitäts-Classen genossen werden. Das Vorschlagsrecht gebührt den Repräsentanten, und das Präsentationsrecht dem Magistrate der Stadt Laibach. — 11.) Das vom Georg Zober, gewesenen Pfarrer zu Pölland, mittheilt Urkunde vom 3. Mai 1801 errichtete Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 19 fl. 30 kr. C. M. Dasselbe ist bestimmt für einen Studierenden, welcher in dem Decanatsbezirke Gottschee, und vorzüglich für einen solchen, welcher im Bereiche der Herrschaft

Pölland geboren ist. Das Verleihungsrecht gebührt der Fürst Auersberg'schen Herrschaft Pölland. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende August laufenden Jahres bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 zu belegen. Uebrigens haben jene Studierende, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft ein Stipendium erhalten wollen, noch einen legalisirten Stammbaum, und insbesondere jene, welche um einen Kajianer'schen Stiftungsplatz bitten wollen, ein Zeugniß des betreffenden Chordirectors über die Fähigkeit zur Mitwirkung bei der Kirchen-Musik, dann jene, welche ein Laibacher Musikfonds-Stipendium zu erhalten wünschen, ein Zeugniß über die Kenntniß der Musik beizubringen. Endlich müssen die Bittsteller um das Raabische und Webersche Stipendium, das Bürgerrecht ihrer Väter in Laibach, nachweisen. — Vom kaiserl. königl. Krayschen Gubernium Laibach den 9. Mai 1835.

Z. 741. (1) ad Nr. 7368.

E d i c t

des k. k. innerösterreichischen kaiserlichen Appellations- und Criminal-Obergerichts. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, ist eine Rathsstelle mit dem Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Die Bittwerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich auch über ihre allfälligen Sprachkenntnisse auszuweisen und anzugeben haben, in wie ferne sie mit irgend einem Individuum des genannten Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Wiener Zeitung bei selbem, und zwar die bereits Angestellten durch ihre vorgesetzten Behörden einzubringen. — Klagenfurt am 21. Mai 1835.

Z. 726. (2) Nr. 12268/10612.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung der erledigten Controlleur's Stelle im Straßhaus

se zu Gradisca. — In dem Straffhause zu Gradisca, im Görzer Kreise, ist die Controleursstelle erlediget, womit ein Gehalt von 500 fl. nebst dem Bezuge von 6 Wiener Kloster Brennholz, 3 Wiener Kloster Rodholz, 80 Pfund Unschlutterkerzen, oder einer verhältnißmäßigen Menge Brennöl, und einer freien Wohnung im Straffhausgebäude, ferner die Verbindlichkeit verbunden ist, eine Caution von 800 fl. im Baaren, oder mittelst Hypothek zu leisten. — Diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben gedenken, haben ihre documentirten Gesuche bis Ende Juni l. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Görzer Kreisamt einzusenden, und darin Geburtsort, Alter, den ledigen oder verhehlchten Stand, die Kenntniß der Sprachen, und insbesondere der italienischen, deutschen und krainerischen Sprache, und vollkommene Kenntniß im Rechnungsfache, die bisherige gute Ausführung und bisher geleisteten Dienste, dann die Fähigkeit obige Caution zu leisten, gehörig auszuweisen. — Vom k. k. k. k. lüstenländischen Gubernium. Triest am 20. Mai 1835.

Carl Scholz,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 734. (2)

Nr. 10880.

ad Gab. Nr. 12235.

Avviso d' Asta.

Avendo placidato Sua Maestà I. R. con Sovrana Risoluzione 5 Ottobre anno passato che venga data una migliore direzione alla strada commerciale d' Italia tra Duino e Monfalcone si terrà un publico incanto nel solito locale di questo Magistrato politico econom. il dì 16 Giugno p. v. alle ore 11 a. m. per deliberare la costruzione del nuovo tratto di strada al miglior offerente sotto il prezzo fiscale di fiorini 54501 car. 31. L' operato tecnico ed il capitolato d' Appalto saranno ostensibili nelle solite ore d' Ufficio presso l' I. R. Direzione delle Publiche costruzioni. — Dall' I. R. Governo del Litorale. Trieste li 24 Maggio 1835.

Z. 717. (3)

Nr. 10590.

Concursauschreibung.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. März d. J., die Silemisirung eines Hausknechtes für das k. k. Fiscalamt in Laibach, mit einem monatlichen Gehalte von achtzehn Gul-

den E. M. und der vorkchriftmäßigen Livree, zu bewilligen geruhet. — In Folge dessen werden über herabgelangtes hohes Hofkammer decret vom 28. März d. J., Zahl 13017, zur Besetzung dieses Dienstpostens, Diejenigen, welche sich um denselben zu bewerben gedenken, hiermit aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über Alter, Moralität, vollkommene Kenntniß der krainerischen und deutschen Sprache, über die Ründigkeit des Lesens und Schreibens, so wie über die allenfalls bisher schon geleisteten Dienste, ordnungsmäßig auszuweisen seyn wird, bis 15. Juli bei dieser Landesstelle einzubringen; Jene aber, welche sich bereits in effectiver Dienstleistung befinden, haben ihre Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde anher zu überreichen. — Vom k. k. läprischen Gubernium. Laibach am 29. Mai 1835.

Z. 712. (3)

R u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der Rundmachung vom 7. Januar d. J., über die von weiland Seiner k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 20. December v. J., bewilligte Umwechslung der Böhmischnländischen Domesticall Obligationen in verlosbare Staats-Obligationen, werden die sämmtlichen Besitzer Böhmischnländischer Domesticall Obligationen, in Folge des hohen Hofkammer-Präsidential-Schreibens vom 30. v. M. in die Kenntniß gesetzt, daß ihnen für ihre Böhmischnländischen Domesticall Obligationen verlosbare Hofkammer-Obligationen im gleichen Capitals-Betrage und im gleichen Zinsfuße durch die Böhmischnländische Credits-Buchhaltung zu Prag werden ausgefolgt werden, und daß die Verzinsung dieser ausgefolgten, ddo. 1. Junius d. J., ausgefertigten Hofkammer-Obligationen, vom 1. Junius d. J. anzufangen, bei der Prager Commercial-Credits-Abtheilung zu erfolgen, dagegen die Verzinsung der Böhmischnländischen Domesticall Obligationen mit Ende Mai d. J. aufzuhören hat. — Es werden demnach die sämmtlichen Besitzer der Böhmischnländischen Domesticall Obligationen aufgefordert, zur Realisirung der diekfälligen Umsetzung ihre Domesticall Obligationen, wo möglich, bis Ende Mai d. J., bei der Böhmischnländischen Credits-Buchhaltung zu Prag einzubringen, und unter Einem auch die von diesen Domesticall Obligationen bis Ende Mai d. J., rückständigen Zinsen auf die bisherige Art zu erheben. — Um übrigens den Domesticall Gläubigern die Nummern der Se-

rien, in welche die einzelnen Domesticall-Obligationen mittelst der Umsetzung in Hofkammer-Obligationen gelangen, im voraus bekannt zu geben, wird nachfolgender Ausweis beigeschlossen.

— Von dem Böhmischesländischen Landesauschusse. Prag am 10. Mai 1835.
Carl Graf Ehotek,
Oberburggraf.

A u s w e i s

über die Eintheilung der Böhmischesländischen Domesticall-Obligationen zu 4, respective 2 Percent in die Verlosungs-Serien der alten Staatsschuld bei ihrer Umsetzung in Hofkammer-Obligationen vom gleichen Capitals-Betrage und Zinsfuß.

Nummern der Böhmischesländischen Domesticall-Obligationen		Nummer der Serie	Nummern der Böhmischesländischen Domesticall-Obligationen		Nummer der Serie
von	bis		von	bis	
15	532	246	5185	5323	254
533	1077	247	5011	—	255
1081	3444	248	5011	—	256
3445	3797	250	5011	—	256 u. 257
3799	4362	251	4747	—	256 u. 257
4364	4698	252	4747	—	257
4700	5183	253	4747	—	259

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 735. (1) Nr. 4793.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, wider Johanna Wilcher et Consortes, in die Feilbietung der, auf der Realität Vertozhe genannt, stehenden Früchte, nach dem erhobenen werdenden gerichtlichen Schätzungswerte gegen sogleiche Bezahlung des Meistbotes gewilliget, und hiezu der Tag auf den 30. Juni l. J., um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden.

Die Kauflustigen werden demnach eingeladen, am obbenannten Tage zu erscheinen.
Laibach den 6. Juni 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 721. (3)

N a c h r i c h t.

Die am Laibachflusse nächst der Prusa errichtete Schwimm- und Bade-Anstalt, wird am 9. d. zur unentgeltlichen allgemeinen Benutzung unter folgenden Modalitäten eröffnet:

- 1.) In den Monaten Juni und Juli ist das Baden und Schwimmen von 5 Uhr Morgens bis Abends 9 Uhr gestattet, im August und September aber von

6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Für die k. k. Garnison ist die Zeit von 7 1/2 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, und 2 1/2 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags vorbehalten. Außerhalb dieser Anstalt ist das Baden über all strenge verboten, und die dawider Handelnden werden nach den 93. §. des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen behandelt.

- 2.) Aus Rücksicht für die Sittlichkeit und für den öffentlichen Anstand ist das Baden und Schwimmen nur mit Badehosen gestattet, den Unvermöglichen werden die Badehosen auf Ansuchen unentgeltlich, gegen Rückstellung verabfolgt.
- 3.) Mit Zuversicht wird erwartet, daß jeder diese Anstalt Besuchende sich ordnungsmäßig und sittlich betragen, und den daselbst zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Wachen gehörige Achtung und Folge leisten werde.
- 4.) Diejenigen, welche den Schwimm Unterricht zu erhalten wünschen, oder sich im Schwimmen üben wollen, haben sich bei dem k. k. inspizirenden Herrn Offizier zu melden, und die in der Anstalt angehefteten Bedingungen einzusehen.

Von der k. k. Polizei-Direction Laibach am 4. Juni 1835.